

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstausschluss für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 04.09.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstausschluss für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstausschluss für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen vom 02.03.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5.2 werden die Wörter „Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart für den Fachbereich Kinderfeuerwehr“ durch die Wörter

„Stadtkinderfeuerwehrwartin/Stadtkinderfeuerwehrwart“ ersetzt.

bb) In Nr. 10 werden die Wörter „Stadtfunkbeauftragte/Stadtfunkbeauftragter“ ersetzt durch die Wörter „Beauftragte/Beauftragter für Funk- und Alarmierungstechnik der Stadtfeuerwehr“.

cc) Die Nr. 11 wird aufgehoben.

dd) Die Nr. 12 bis Nr. 14 werden die Nr. 11 bis Nr. 13.

ee) Die Nr. 15 wird aufgehoben.

ff) Die Nr. 16 bis Nr. 17.2 werden die Nr. 14 bis Nr. 15.2.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt durch die Wörter „Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Sonstige Entschädigungen und Zuschüsse“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die folgende Klammer „(bspw. Selbstständige, Freiberuflerinnen/Freiberufler, Landwirtinnen/Landwirte)“ wird hinter den Wörtern „aus öffentlichen Mitteln haben“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die die persönlichen Voraussetzungen der Ziffer 3 der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 7 erfüllen und bei denen kein Grund für eine Ungeeignetheit vorliegt, erhalten auf Antrag einen monatlichen Zuschuss i.H.v. 40 % des Mitgliedsbeitrages des Fitnessstudios, in welchem sie Mitglied sind, höchstens jedoch 40,00 € je Monat“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 5 Auszahlung der Entschädigung und des Zuschusses“.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Die Zuschüsse nach § 3 Abs. 5 werden halbjährig, nach Vorlage des Mitgliedsvertrages ausgezahlt“.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstausfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Laatzen, den

Kai Eggert
Bürgermeister